

2763 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. November 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1978, das Heeresgebührengegesetz, das Bundesgesetz über das Bundesheerdienstzeichen, das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland und das Heeresversorgungsgesetz durch die Einfügung von Bestimmungen über den Wehrdienst als Zeitsoldat geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 1983)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates erfolgt in Entsprechung einer Entschließung des Nationalrates vom 1. Juni 1982 eine Neuregelung für eine zeitlich begrenzte Wehrdienstleistung. Hierbei tritt eine neue Art des außerordentlichen Präsenzdienstes ("Wehrdienst als Zeitsoldat") an die Stelle der bisherigen Einrichtungen des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes, des zeitverpflichteten Soldaten und der Verwendung in einer Offiziersfunktion. Die einzelnen Artikel des Gesetzesbeschlusses sehen den Einbau des Wehrdienstes als Zeitsoldat in das System der Präsenzdienstarten im Wehrgesetz 1978, die entsprechende Ergänzung der gebührenrechtlichen Regelung für diesen Wehrdienst im Heeresgebührengegesetz, die Anpassung des Bundesgesetzes über das Bundesheerdienstzeichen, des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland und die Anpassung des Heeresversorgungsgesetzes sowie Übergangsbestimmungen vor.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. November 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

./. .

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. November 1983, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1978, das Heeresgebührengesetz, das Bundesgesetz über das Bundesheerdienstzeichen, das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland und das Heeresversorgungsgesetz durch die Einfügung von Bestimmungen über den Wehrdienst als Zeitsoldat geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 1983), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 11 15

A c h s
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann